

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

17.

24.) Decret an den Geheimen Rath,

die Interpretation der, im §. 30. des, über die Gewinnung der Stein-, Braun- und Erdfohlen und des Torfs, unterm 10ten September 1822 ergangenen Mandats, wegen des von den Grundbesitzern, zu Führung der Abzugsgräben, zu Anlegung der zur Abfuhr und sonst nöthigen Wege herzugebenden Landes, getroffenen Bestimmung betreffend;

vom 6ten August 1825.

Se. Königl. Majestät haben ersehen, was über den, im Betreff der Interpretation des §. 30. des, über die Gewinnung der Stein-, Braun- und Erdfohlen und des Torfs, unterm 10ten September 1822 erlassenen Mandats, bei der landesregierung entstandenen Zweifel unterm 8ten Februar dieses Jahres von diesem Collegio angezeigt, auch darauf vom Geheimen Rathe, nach vorhero mit dem Geheimen Finanz-Collegio in der Sache gepflogener Communication, mittelst unterthänigsten Vortrags vom 6ten vorlgen Monats, gutachtlich geäußert worden ist.

Höchstieselben finden hierauf, zur Erledigung dieses Zweifels, nach der Analogie dessen, was beim eigentlichen Bergbaue Rechtens ist, so wie in Rücksicht, daß durch Einräumung einer Servitut, als der mindern den Grundbesitzern anzumuthenden Aufopferung, derselbe Zweck, wie durch eigenthümliche Abtretung erreicht werde, festzusetzen für gut, daß die in dem §. 30. des. angezogenen Mandats enthaltene Stelle: